



Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung

- AGBO -

der

North Sea Terminal Bremerhaven GmbH & Co.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsgrundlagen
2. Zweckbestimmung der Anlagen; Durchgangsgut
3. Sicherheitsregelungen
4. Hausrecht / Rauchverbot; Schweiß- und Brennarbeiten
5. Unfallverhütung; Weisungsrecht der NTB

II. Auftragserteilung; Auftragsdurchführung

6. Aufträge im Geschäftsbetrieb
7. Speditionsleistungen der NTB
8. Gefährliche Güter
9. Aufnahmeausschlüsse; Umschlagsbeschränkungen
10. Güterkontrollen
11. Deklarationspflichten gegenüber Dritten
12. Versicherung von Gütern
13. Überweisung
14. Aufrechnungsverbot
15. Wartezeitenberechnung

III. Besondere Bestimmungen für den Güterumschlag

16. Schiffsliegeplätze
17. Schiffsabfertigung
18. Schiffsvertreter
19. Eisenbahnverkehr
20. Verkehr mit Kraftfahrzeugen
21. Aufnahme von Gütern aus dem Binnenland
22. Packen von Containern, Flats und Trailern
23. Beladen von Schiffen
24. Löschen von Schiffen
25. Landseitige Auslieferung und Verladung
26. Direkter und indirekter Umschlag
27. Behandlung und Bearbeitung von Durchgangsgut
28. Anhalten / Rücknahme von Gütern
29. Kühlcontainer

IV. Lagerung

- 30. Lagerung
- 31. Dauer der Lagerung
- 32. Verkauf von Lagergut

V. Zwangsmaßnahmen

- 33. Unanbringliche oder ausgeschlossene Güter
- 34. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der NTB

VI. Behandlung von Schadensfällen

- 35. Schadensfeststellung
- 36. Schadensanzeige

VII. Haftung und Verjährung

- 37. Haftung des Kunden
- 38. Haftung NTB: Güterumschlag, speditionelle Tätigkeit
- 39. Haftung NTB: Lagerung (Nr. 30 ff.)
- 40. Höhere Gewalt
- 41. Ergänzende Regelungen zur Haftung der NTB
- 42. Verjährung

VIII. Schlussbestimmungen

- 43. Rechtsanwendung; Erfüllungsort und Gerichtsstand
- 44. Eventuelle Teilunwirksamkeit

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsgrundlage

- 1.1 Die North Sea Terminal Bremerhaven GmbH & Co. (**NTB**) betreibt den Umschlag und die Zwischenlagerung von Gütern auf den von ihr innerhalb des Hafens von Bremerhaven angemieteten oder gepachteten Flächen sowie den in ihrem Eigentum stehenden oder angemieteten Umschlags-, Durchgangslager- und sonstigen Betriebseinrichtungen. Im Rahmen der vorgenannten und für alle weiteren damit in Zusammenhang stehenden anderen Tätigkeiten schließt die NTB mit privatrechtlichen Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („**Kunden**“) Verträge nur auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung (**AGBO**) und der jeweils neuesten Fassung des Referenztarifs der NTB (**Tarif**). Diese Bedingungen finden keine Anwendung gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.
- 1.2 Von Nr. 1.1 abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden, welche Regelungen der AGBO oder dem Tarif entgegenstehen, gelten als abbedungen.
- 1.3 Ergänzend gelten für die Benutzung der Anlagen der NTB die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bremische Hafengesetz und die Bremische Hafenerordnung.

2. Zweckbestimmung der Anlagen; Durchgangsgut

- 2.1 Die Schuppen, Freiflächen und sonstigen Betriebseinrichtungen der NTB dienen dem Umschlag von Gütern im Seeverkehr, einkommend wie ausgehend. Soweit NTB zu diesem Zweck vom Schiff oder aus dem Inland Güter annimmt, geschieht dies zur vorübergehenden Bereitstellung der Güter zum (Weiter-)Transport als Durchgangsgut. Auf besonderen Antrag hin kann NTB – ohne hierzu verpflichtet zu sein – dem über die Güter Verfügungsberechtigten Zugang zum Durchgangsgut gewähren, z.B. für Kontrollzwecke.
- 2.2 Wird Durchgangsgut aus Gründen, die nicht von NTB zu vertreten sind, nicht binnen 6 (sechs) Tagen weiterverladen, wird es als eingelagertes Gut (vgl. Nrn. 30 ff.) behandelt.

3. Sicherheitsregelungen

- 3.1 Auf allen Anlagen der NTB gelten die Vorschriften des ISPS-Codes (International Ship and Port Facilities Security Code). NTB darf alle Maßnahmen treffen, die zur Erfüllung und Durchführung der Regeln des ISPS-Codes erforderlich sind. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Kunden in Form einer Sicherheitsgebühr zu tragen, die pro Container / Transportmittel erhoben wird. Die Höhe der Sicherheitsgebühr ergibt sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung aus dem Tarif der NTB.
- 3.2 Der Kunde sichert zu,
- a) dass er keine terroristische, kriminelle oder verfassungsfeindliche Vereinigung, Organisation, Personeneinheit oder Person (im Folgenden insgesamt

bezeichnet als: "Terrorist") ist und er keinerlei geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen unterhält; und

- b) dass er durch geeignete Maßnahmen in seinem Geschäftsbetrieb die Regelungen der jeweils geltenden personenbezogenen EU-Embargovorschriften (insbesondere EG-Verordnung Nr. 2580/2001 zur Bekämpfung des Terrorismus) und der geltenden US-amerikanischen Anti-Terrorismugesetze und -vorschriften (insbesondere: International Emergency Economic Powers Act; 31 CFR Part. 594 – 597; International Traffic in Arms Regulation; Ausführungsbestimmungen dazu), jeweils in der zuletzt gültigen und anwendbaren Fassung, in seinem Unternehmen und in seinen Geschäftsbeziehungen beachtet und einhält; und
 - c) seine Mitarbeiter, Vertragspartner und alle sonstigen Vereinigungen, Organisationen, Personenvereinigungen und Personen, denen er wirtschaftliche Ressourcen direkt oder indirekt zur Verfügung stellt, entsprechend den im vorstehenden Unter-Absatz (b) genannten Gesetze und Vorschriften zu überprüfen und NTB etwaige positive Überprüfungsergebnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.3 NTB kann Personen und/oder Transportmittel jederzeit wegen Bedenken gegen die Sicherheit den Zutritt/die Zufahrt zu den Anlagen verwehren und/oder die Übernahme oder Übergabe gelagerter bzw. umgeschlagener bzw. angelieferter Güter verweigern und/oder sonst nach ihrem Ermessen erforderliche Maßnahmen durchführen, um Gefahren für die Sicherheit und Ordnung auf und an den Anlagen der NTB abzuwenden. Jede von Behörden in diesem Zusammenhang verlangte Maßnahme ist eine "erforderliche Maßnahme" im Sinne dieser Regelung. Der Kunde hat die dadurch entstehenden Kosten insoweit zu tragen, wie er durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung zur Veranlassung der Maßnahme beigetragen hat.
- 3.4 Werden Güter und/oder Transportmittel (z. B. Container) von Behörden auf oder an den Anlagen der NTB beschlagnahmt und/oder wird sonst – aus welchem Grund auch immer – durch Behörden eine Auslieferung der Güter und/oder Transportmittel (z. B. Container) an den Kunden oder Dritte untersagt und hat der Kunde, dessen Kunden, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung zum Erlass der behördlichen Maßnahme beigetragen, so schuldet der Kunde für die Zeit, in der die Güter bzw. Transportmittel (z. B. Container) auf dem Terminal verbleiben, das aus dem Tarif der NTB ersichtliche oder sonst vereinbarte Entgelt. Darüber hinaus hat der Kunde der NTB alle durch die behördliche Maßnahme entstehenden Kosten zu erstatten.

4. Hausrecht / Rauchverbot; Schweiß- und Brennarbeiten

- 4.1 NTB steht das ausschließliche Hausrecht auf ihrem gesamten Betriebsgelände und in sämtlichen Betriebseinrichtungen, Gebäuden und Anlagen zu.
- 4.2 Auf dem gesamten Betriebsgelände der NTB, einschließlich aller Bürogebäude, Kantinen, Aufenthaltsräume, Werkstätten, Schuppen, Speichern, Lagern, ist das Rauchen strengstens untersagt. Ausgenommen ist ein durch NTB speziell ausgewiesener Bereich. Hierauf wird der Kunde ausdrücklich hingewiesen.
- 4.3 Der Gebrauch von Feuer und offenem Licht und insbesondere die Ausführung von Schweiß- und Brennarbeiten bedürfen unabhängig von etwaigen behördlichen Erlaubnissen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der NTB.

5. Unfallverhütung; Weisungsrecht der NTB

- 5.1 Personen, welche den Betriebsbereich der NTB mit Fahrzeugen befahren oder in sonstiger Weise benutzen oder sich dort aufhalten, müssen die durch Beschilderung bekanntgemachten Ge- und Verbote einhalten und den Weisungen der für die Aufsicht bestellten Mitarbeiter der NTB Folge leisten. Darüber hinaus müssen sie sich nach den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft richten.
- 5.2 Niemand darf sich bei Umschlagstätigkeiten unterhalb der Hebezeuge beziehungsweise in deren Schwenkbereich aufhalten.
- 5.3 Wenn über Personen Tatsachen bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen, dass ihr Aufenthalt im Betriebsgelände der NTB die Sicherheit oder die Ordnung des Betriebes gefährden wird, so kann die NTB diesen Personen dauernd oder für bestimmte Zeit das Betreten des Betriebsgeländes untersagen.

II. Auftragserteilung; Auftragsdurchführung

6. Aufträge im Geschäftsbetrieb

- 6.1 Die NTB wird grundsätzlich nur aufgrund von auf vorgegebenen Auftragsformularen schriftlich erteilten Aufträgen tätig.
- 6.2 Die NTB kann generell oder für bestimmte Leistungen gestatten oder verlangen, dass Aufträge oder andere für die Auftragsabwicklung wesentliche Erklärungen nach vorgegebenem Muster im Wege elektronischer Datenkommunikation unter Beachtung einer dafür bestehenden Benutzerordnung übermittelt werden.
- 6.3 Die Angaben über die zu behandelnden Güter müssen in allen Aufträgen und anderen Formularen vollständig sein. Darüber hinaus hat der Kunde bei Gefahrgut außer den gesetzlich, namentlich den nach der Bremischen Hafenenordnung vorgeschriebenen auch die besonderen Angaben nach Nr. 8 zu machen.
- 6.4 Bei ausnahmsweise mündlich angenommenen Aufträgen haftet die NTB nicht für die Folgen, welche daraus entstehen, dass ein schriftlicher Auftrag fehlt.
- 6.5 Aufträge dürfen außer den in den Formularen und Mustern vorgesehenen Angaben nur solche Erklärungen und Hinweise des Kunden enthalten, die von der NTB allgemein zugelassen oder mit ihr besonders abgestimmt sind. Andere Erklärungen gelten als nicht hinzugefügt, auch wenn die NTB einen Auftrag mit solchen anderen Erklärungen unbeanstandet entgegengenommen hat.
- 6.6 Die NTB führt die in Auftrag gegebenen Arbeiten in von ihr nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmter Reihenfolge aus. Ohne besondere schriftliche Absprache mit der NTB besteht ein Anspruch auf Erledigung innerhalb bestimmter Fristen auch dann nicht, wenn die NTB einen eine Fristbestimmung enthaltenden Auftrag vorbehaltlos entgegengenommen hat.
- 6.7 Alle Aufträge müssen so rechtzeitig vorliegen, dass sie im Rahmen des normalen Betriebsablaufes erledigt werden können.

- 6.8 Gefährliche Güter im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften werden an den Anlagen der NTB nur als Durchgangsgut (Nr. 2.1) aufgenommen.
- 6.9 Bei konventionell transportierten Importgütern müssen in dem vom Schiff gemäß Nr. 24.1 einzureichenden Ladungsverzeichnis Markierung, Stückzahl, gefährliche Eigenschaften, Verpackung sowie Art, Beschaffenheit und Gewicht, bei Maßgütern auch deren Rauminhalt, angegeben sein.
- 6.10 Das Ladungsverzeichnis nach Nr. 6.9 gilt bis zum Vorliegen separater Aufträge als Auftrag für das Löschen und die Aufnahme der Güter als Durchgangsgut. Die Aufnahme erfolgt nach dem Ermessen der NTB in Schuppen oder auf Freilagerflächen.
- 6.11 Ist ein mit Freistellungsvermerk des Schiffsvertreters versehener Auftrag "Löschen" bei der NTB eingereicht und von ihr angenommen worden, so gilt der Kunde gegenüber der NTB auch dann als alleiniger Verfügungsberechtigter der im Auftrag bezeichneten Güter, wenn diese bereits aufgrund eines vom Schiff eingereichten Ladungsverzeichnisses gelöscht und an den Anlagen der NTB aufgenommen worden sind. Mit der Einreichung eines Auftrages nach Satz 1 verpflichtet sich der Kunde der NTB gegenüber, für die im Auftrag genannten Güter auch die Kosten des Löschens und der Aufnahme an den Anlagen der NTB zu tragen, und zwar ungeachtet der fortbestehenden Kostentragungspflicht desjenigen, der nach Nr. 6.10 Auftraggeber für diese Leistungen war.
- 6.12 Jeder Auftrag muss den vollständigen Namen beziehungsweise die vollständige Firma des Kunden enthalten, wobei gedruckte oder gestempelte Firmenzeichnungen zugelassen sind. In Schriftform erklärte Freistellungen für Importgüter müssen die Namensunterschrift der berechtigten Person enthalten.
- 6.13 Die NTB ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf den Aufträgen sowie die Befugnis der Unterzeichner oder Überbringer von Aufträgen zu prüfen, es sei denn, dass die Unterschriften offensichtlich zu Zweifeln Anlass geben.
- 6.14 Werden von Angestellten der NTB auf Verlangen des Kunden Aufträge ausgefertigt, Angaben dazu gemacht oder Auskünfte erteilt, so gelten diese Angestellten der NTB insoweit als Gehilfen des Kunden.
- 6.15 Nebenabreden zu den von der NTB angenommenen Aufträgen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

7. Speditionsleistungen der NTB

- 7.1 Hat die NTB im Einzelfall Speditionsleistungen übernommen, so gelten hierfür die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) vorrangig vor den Bestimmungen dieser AGBO.
- 7.2 Die NTB darf Speditionsleistungen durch einen Dritten ausführen lassen. NTB trifft in einem solchen Fall nur eine Haftung für Auswahlverschulden. Ist ein Schaden ohne eigenes Verschulden der NTB bei einem solchen Dritten entstanden oder von ihm verursacht, so beschränkt sich die Haftung der NTB gegenüber ihrem Kunden auf die Abtretung ihrer Ansprüche gegen den Dritten.

8. Gefährliche Güter

- 8.1 Bei gefährlichen Gütern muss der Kunde prüfen, ob ihre Aufnahme und Umschlag nach den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zulässig sind und ob hierfür besondere Auflagen bestehen. Er muss gegebenenfalls auf eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene besondere Umschlagsaufsicht im Auftrag besonders hinweisen.
- 8.2 Der Kunde muss die Packstücke mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen anliefern.
- 8.3 Für den Umschlag und die Bereitstellung von gefährlichen Gütern sind NTB insbesondere die nach den gesetzlichen und örtlichen Sicherheitsvorschriften notwendigen Informationen schriftlich zu übergeben oder in gut lesbarer Form mitzuteilen. Hierzu gehören die Angaben aus der Verantwortlichen-Erklärung oder der Dangerous Goods List nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee). Bei containerisierten gefährlichen Gütern ist zusätzlich die Containernummer anzugeben. Die Informationen müssen folgende Einzelheiten enthalten, ohne dass die Verpflichtung hierauf beschränkt wäre:

Container	Stückgut
Richtiger technischer Name des Gefahrgutes	Richtiger technischer Name des Gefahrgutes
Bruttomasse, bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff zusätzlich die Nettomasse des Explosivstoffes	Bruttomasse, bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff zusätzlich die Nettomasse des Explosivstoffes
Verpackungsart und bei Stoffen, die unter einer NAG-Eintragung oder Sammelbezeichnung befördert werden, die Verpackungsgruppe	Verpackungsart und bei Stoffen, die unter einer NAG-Eintragung oder Sammelbezeichnung befördert werden, die Verpackungsgruppe
Anzahl der Packstücke	Anzahl der Packstücke
IMO-Erklärung gemäß § 8 der Gefahrgutverordnung See	IMO-Erklärung gemäß § 8 der Gefahrgutverordnung See
IMDG Code	IMDG Code
Klasse, Unterklasse nach der Gefahrgutverordnung See	Klasse, Unterklasse nach der Gefahrgutverordnung See

- 8.4 Erfolgt bei Importgütern die Aufnahme aufgrund eines Ladungsverzeichnisses des Schiffes, so müssen die in Nr. 8.3 genannten Angaben in dem Ladungsverzeichnis enthalten sein. Die im Ladungsverzeichnis aufgeführten gefährlichen Güter sind zu kennzeichnen. Werden Ladungsverzeichnisse durch Telefax oder im Wege der elektronischen Datenkommunikation übermittelt, so muss zugleich eine gesonderte Liste mit allen in dem Verzeichnis aufgeführten gefährlichen Gütern zusätzlich übermittelt werden.
- 8.5 Güter, welche den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter nicht unterliegen, von denen jedoch aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften Gefahren beim Umschlag oder der Zwischenlagerung ausgehen können, sind in den Aufträgen durch ausdrücklichen Hinweis auf diese Eigenschaften zu kennzeichnen.
- 8.6 Wird die NTB bei Binnenverkehrsabläufen, z. B. im Rahmen des Sammelgutverkehrs, aufgrund von Frachtbriefen, Pack- oder Ladelisten mit einem Güterumschlag beauftragt, so müssen diese Dokumente die in Nrn. 8.3 bis 8.5 genannten Angaben enthalten.

- 8.7 NTB kann den Umschlag oder die Lagerung (vgl. Nrn. 30 ff.) gefährlicher Güter jederzeit verweigern oder an besondere Bedingungen knüpfen.
- 8.8 NTB kann gefährliches Gut, das ihr ohne die Mitteilungen nach den Nrn. 8.2 bis 8.6 übergeben worden ist, vernichten oder sonst unschädlich machen, ohne dem Kunden ersatzpflichtig zu werden, sofern von dem Gut eine Gefahr ausgeht. Der Kunde hat die Kosten dieser Maßnahmen zu tragen.

9. Aufnahmeausschlüsse; Umschlagsbeschränkungen

- 9.1 Von der Aufnahme sind ausgeschlossen Güter,
- a) deren Verbleib, Umschlag und Transport nach den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen im Hafengebiet verboten ist oder deren Mengen etwa vorgeschriebene Höchstmengen überschreiten;
 - b) die sich nach dem Ermessen der NTB wegen ihrer Eigenschaften, Beschaffenheit oder Verpackung zur Aufnahme nicht eignen oder einen sicheren Umschlag gefährden.
- 9.2 Nur zum unmittelbaren Umschlag von Verkehrsträger auf Verkehrsträger (Direktumschlag) zugelassen sind Güter,
- a) die nach den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften nur zum Direktumschlag zugelassen sind;
 - b) die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Aufnahme an den Anlagen der NTB nach deren Ermessen nicht geeignet sind.
- 9.3 Für die Aufnahme und den Umschlag von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Edelmetallen, Geld und Wertpapieren, leicht zerbrechlichen Gütern sowie lebenden Tieren oder Gütern, deren Behandlung im Betrieb der NTB besondere Vorkehrungen erfordert, sind die Aufnahme- und Umschlagsbedingungen vom Kunden gesondert mit der NTB zu vereinbaren.
- 9.4 Unterbleibt eine Vereinbarung der in Nr. 9.3 genannten Art, haftet die NTB nicht für Schäden, die auf der besonderen Beschaffenheit dieser Güter beruhen.
- 9.5 Bei der Aufnahme und dem Umschlag temperaturempfindlicher oder sonst leicht verderblicher Güter hat der Kunde die für die sichere Behandlung der Güter notwendigen Maßnahmen rechtzeitig vor der Anlieferung beziehungsweise Aufnahme der Güter selbst zu treffen oder eine Erledigung durch die NTB zu vereinbaren.
- 9.6 Güter, die bei Bränden geborgen sind oder die wegen ihrer Beschaffenheit, insbesondere als Folge von Beschädigungen, nach dem Ermessen der NTB anderen Gütern oder den Anlagen der NTB nachteilig werden können, können vom Umschlag beziehungsweise der Aufnahme an den Anlagen der NTB ausgeschlossen oder nur zu von der NTB im Einzelfall festzusetzenden Bedingungen behandelt werden.
- 9.7 Stellt sich nach Aufnahme von Gütern heraus, dass sie aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Zustandes nach dem Ermessen der NTB die Anlagen oder andere Güter gefährden, so sind die betreffenden Güter auf Verlangen der NTB von dem

Verfügungsberechtigten unverzüglich fachkundig zu reparieren, in andere Behälter umzufüllen oder aus den Anlagen der NTB zu entfernen.

10. Güterkontrollen

- 10.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, werden Container / Transportmittel / sonstige Gütereinheiten bei der Übernahme durch NTB nur mittels einer einfachen Sichtkontrolle an den jeweils zugänglichen Stellen auf erkennbare erhebliche Mängel in Bezug auf ihre Transportfähigkeit geprüft. Nur solche Mängel sind erheblich, die sich ohne weiteres erkennbar auf die Transport- und Funktionsfähigkeit des Transportmittels / Containers und sonstige Ladungseinheit auswirken.
- 10.2 Werden im Rahmen der Sichtkontrolle nach Nr. 10.1 erkennbare erhebliche Mängel festgestellt, die nach Ansicht des betreffenden Mitarbeiters der NTB zu einem Schaden an den Gütern in dem Container / Transportmittel / sonstiger Gütereinheit führen können, wird NTB dies in geeigneter Weise dem Kunden mitteilen.
- 10.3 Werden Güter ohne besonderes Transportmittel / Container oder sonstige Gütereinheit angenommen, werden sie bei der Annahme nur an den zugänglichen Stellen einer einfachen Sichtkontrolle auf erhebliche Mängel der Verpackung – oder bei unverpackter Ware, des äußeren Zustands – unterzogen.
- 10.4 Jede über die Regelung in Nr. 10.1 hinausgehende Überprüfung von Transportmitteln / Containern / Gütereinheiten / Gütern bei Übernahme durch NTB bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 10.5 Beanstandungen müssen durch den Kunden oder den übernehmenden Dritten unverzüglich und schriftlich nach der Übernahme auf einem von NTB vorgegebenen Formular erfolgen. Das Formular muss unterschrieben sein. Die beanstandeten Mängel sind vom Kunden oder dem übernehmenden Dritten durch geeignete Maßnahmen zu dokumentieren.
- 10.6 Sind Transportmittel / Container / Gütereinheiten / Güter nach Ansicht von NTB nicht transportfähig, so kann NTB die Übernahme verweigern.
- 10.7 NTB kann vor der Auslieferung oder der Übernahme von Transportmitteln / Containern / Gütereinheiten / Gütern den Inhalt überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die in der dazugehörigen Dokumentation gemachten Angaben nicht zutreffen, die Richtigkeit der Inhaltsangaben nicht durch einwandfreie Unterlagen nachgewiesen ist oder Transportmittel / Container / Gütereinheiten / Güter nicht versiegelt oder ein Siegel beschädigt ist. Die durch derartige Maßnahmen der NTB entstehenden Kosten trägt der Kunde mit Ausnahme des Falles, dass ein Siegel nach der Übernahme durch NTB dort beschädigt worden ist.
- 10.8 Die NTB darf eine Kontrolle der Markierungen beziehungsweise eine Zählkontrolle der ihr zugeführten Güter ablehnen. Das gilt auch für Großeinheiten von Gütern, insbesondere für in Containern angelieferte und umgeschlagene Partien.

11. Deklarationspflichten gegenüber Dritten

- 11.1 Der Kunde hat die Zoll-, Steuer-, Eisenbahn- oder sonstigen behördlichen Vorschriften und die Bestimmungen betreffend die Statistik des Warenverkehrs einzuhalten. Er hat insbesondere alle dabei nötigen Formulare selbst auszustellen und zu ergänzen sowie die etwa erforderlichen Abfertigungen des Gutes oder der Begleitpapiere zu besorgen.
- 11.2 Sofern die NTB derartige Tätigkeiten ausführt, so tut sie dies nur als Vertreter des Kunden ohne eigene Haftung für die Richtigkeit der Ausführung.

12. Versicherung von Gütern

Ohne ausdrücklichen Auftrag veranlasst NTB keine Versicherung der ihr zugeführten Güter. Dies gilt auch für solche Güter, für die ein Direktumschlag in Auftrag gegeben worden ist, die jedoch aus betrieblichen Gründen zwischengelagert werden, ferner auch für die in Nr. 29 und 30 genannten Güter.

13. Überweisung

Der Verfügungsberechtigte darf seine Rechte an den im Gewahrsam der NTB befindlichen Gütern auf einen Dritten übertragen (Überweisung).

14. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung gegenüber Ansprüchen der NTB ist nur zulässig mit von dieser nicht bestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen. Dies gilt ebenso für ein eventuelles Zurückbehaltungsrecht des Kunden.

15. Wartezeitenberechnung

Der Kunde beziehungsweise das Schiff hat der NTB die tarifmäßigen Entgelte auch für angefallene Wartezeiten zu vergüten, welche dadurch entstehen, dass die von der NTB bereitgehaltenen Betriebseinrichtungen oder Arbeitskräfte infolge seiner Maßnahmen, infolge besonderer Gegebenheiten an Bord des Schiffes oder deshalb nicht oder unzureichend ausgenutzt werden konnten, weil die erforderlichen Aufträge nicht rechtzeitig vorlagen.

III. Besondere Bestimmungen für den Güterumschlag

16. Schiffsliegeplätze

- 16.1 Die dem Laden und Löschen dienenden Schiffsliegeplätze werden vom Hafenamt in Abstimmung mit der NTB zugewiesen. Zu diesem Zweck sind alle Schiffe, welche Liegeplätze an den Anlagen der NTB benutzen wollen, bei der NTB vorher anzumelden. Zugleich sind die für die Umschlagsdispositionen erforderlichen Angaben vom Schiffsvertreter zu machen.
- 16.2 Unbeschadet einer Liegeplatzzuweisung gemäß Nr. 16.1 muss jedes Schiff die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, namentlich die des Bremischen Hafengesetzes und der Bremischen Hafenordnung, für die Einnahme des zugewiesenen Hafenliegeplatzes dauernd erfüllen.

- 16.3 Im Interesse einer optimalen Ausnutzung der Anlagen der NTB sowie der Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrs kann die NTB verlangen, dass Schiffe zu anderen Liegeplätzen verholen und den ihnen zugewiesenen Liegeplatz unmittelbar nach Erledigung der Umschlagsarbeiten verlassen. Kommt ein Schiff den von der NTB gemäß Satz 1 erteilten Weisungen nicht nach, so kann die NTB nach Abstimmung mit dem Hafenamtsamt die angeordneten Maßnahmen für Rechnung und auf Gefahr des Schiffes durch Dritte ausführen lassen.

17. Schiffsabfertigung

- 17.1 Die Reihenfolge der Bearbeitung der Schiffe bestimmt die NTB unter billiger Berücksichtigung der Umstände nach eigenem Ermessen.
- 17.2 Für das Laden und Löschen sind Ladungsverzeichnisse (Ladelisten etc.) so rechtzeitig einzureichen, dass die NTB die erforderlichen Umschlagsdispositionen treffen kann. Ladende und löschende Schiffe haben ihre Tätigkeiten in der Luke oder an Deck so einzurichten, dass die Arbeiten auf der Kaje keine Verzögerung oder Unterbrechung erleiden. Die NTB kann verlangen, dass Schiffe bis zu ihrer Fertigstellung ununterbrochen arbeiten.
- 17.3 Die NTB darf den Güterumschlag einstellen und verlangen, dass das Schiff an einen anderen Liegeplatz verholt, falls dies aus güterspezifischen Gründen erforderlich ist oder falls das Schiff oder die schiffsseitig eingesetzten Stauer ihre Obliegenheiten, gleich aus welchen Gründen, nicht ordnungsgemäß erfüllen. Für dem Schiff hieraus entstehende Nachteile ist die NTB nicht verantwortlich.
- 17.4 Das Laden und Löschen mit Hebezeugen des Schiffes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der NTB.

18. Schiffsvertreter

Mit dem Schiffsvertreter (dem für das Schiff tätigen Schiffsmakler, Schiffsagenten, dem Reeder oder dem Verfrachter) getroffene Vereinbarungen sind für das Schiff in gleicher Weise verbindlich wie Vereinbarungen mit dem Kapitän des Schiffes.

19. Eisenbahnverkehr

- 19.1 Soweit die NTB die Anforderung von Eisenbahnwaggons vermittelt, übernimmt sie keine Gewähr für rechtzeitige Gestellung der Waggons. Der Kunde muss sich über die rechtzeitige Gestellung von Waggons bei den Betriebsstellen selbst unterrichten.
- 19.2 Werden Eisenbahnwaggons von der NTB angefordert, so erfolgt dies bei fehlenden Angaben des Kunden über die Art der zu verwendenden Waggons nach dem Ermessen der NTB und auf Gefahr des Kunden.
- 19.3 Das Beladen und Entladen auf den Anlagen der NTB erfolgt ausschließlich durch die NTB oder von ihr beauftragte Unternehmer nach näherer Maßgabe der der NTB erteilten Aufträge.
- 19.4 Bei der Verladung auf Eisenbahnwaggons führt die NTB diejenigen Befestigungen der Güter durch, die aus Gründen der Betriebssicherheit nach den Beladevorschriften des jeweiligen Bahnoperators notwendig sind. Darüber hinausgehende Befestigungen zum Schutze der Güter nimmt die NTB nur vor,

wenn sie hierzu ausdrücklich beauftragt ist; die Kosten einer solchen Befestigung werden dem Kunden gesondert berechnet.

- 19.5 Bei den von ihr aus Eisenbahnwaggons entladenen Gütern übernimmt die NTB keine Benachrichtigung des frachtbriefmäßigen Empfängers über die Ankunft der Güter oder über Differenzen zwischen den frachtbriefmäßigen Angaben und den tatsächlichen Gegebenheiten.

20. Verkehr mit Kraftfahrzeugen

- 20.1 Mit Straßenfahrzeugen ankommende oder abgehende Güter werden in der Regel von der NTB nach näherer Maßgabe der ihr erteilten Aufträge entladen oder verladen.
- 20.2 Die Befestigung zum Schutze der Güter und zur Betriebssicherheit des Straßenfahrzeuges ist nicht Bestandteil eines Verladeauftrages. Übernimmt die NTB aufgrund gesonderten Auftrages die Befestigung von Gütern auf Straßenfahrzeugen, so erfolgt diese nach den Weisungen des verantwortlichen Fahrzeugführers; die Kosten einer solchen Befestigung werden dem Kunden gesondert berechnet.
- 20.3 Nr. 19.5 gilt entsprechend.

21. Aufnahme von Gütern aus dem Binnenland

- 21.1 Die aus dem Binnenland angebrachten Güter werden, sofern im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, von der NTB an den von ihr bestimmten Plätzen vom Transportmittel entladen und zur weiteren Behandlung übernommen. Die Entladung und Aufnahme der ihr zugeführten Güter führt die NTB im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten fortlaufend aus.
- 21.2 Die NTB kann die Aufnahme solcher Güter ablehnen, für welche ein Nachweis fehlt, dass sie zum Weitertransport fest verfügt sind.
- 21.3 Die NTB kann aus betrieblichen Gründen die Aufnahme bestimmter Güter, insbesondere von Großsendungen, von einer vorherigen Vereinbarung abhängig machen.
- 21.4 Werden Container für einen bestimmten Verfrachter oder Reeder angeliefert, übernimmt die NTB die Container für den benannten Verfrachter oder Reeder. Weiterverfügungen über die Container sind in diesem Falle nur mit Zustimmung des benannten Verfrachters oder Reeders möglich. Werden Container ohne Benennung des Verfrachters oder Reeders angeliefert, so können sie so lange für den Anlieferer verwahrt werden, bis der NTB eine anderslautende Weisung zugeht. Jede Verladeverfügung gilt insoweit als anderslautende Weisung.
- 21.5 Bei der Anlieferung von Ladegut sind der Kunde und der Anliefernde verpflichtet, schriftlich oder in sonst lesbarer Form Folgendes anzugeben:
- Name und Anschrift des Ausstellers
 - Löschhafen
 - Name des Schiffes
 - Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke
 - Art der Verpackung
 - Gewicht; für Stücke über 1.000 kg: Einzelgewichte
 - bei Maßgütern (über fünfmal messend): Rauminhalt

- Inhalt (Kostbarkeiten, feuergefährliche oder sonst gefährliche Güter, Betäubungsmittel, Waffen, sowie Güter, die Aus- und Durchfuhrverboten und -beschränkungen unterliegen, sind als solche zu kennzeichnen; Nr. 9.3 ist zu beachten).
- 21.6 Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig vor der Übernahme der Ware durch das Seeschiff die gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Behandlung der Güter vorzunehmen.
- 21.7 Übermittelt der Kunde die Angaben nach Nr. 21.5 nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder kommt er seinen Pflichten gemäß Nr. 21.6 nicht nach, so kann die Verladung unterbleiben; der Kunde haftet für die der NTB dadurch entstehenden Kosten.
- 21.8 Werden von der NTB aufgenommene Güter – mit Ausnahme von Gütern in Containern – nicht binnen 6 (sechs) Tagen weiterverladen, kann NTB sie als eingelagertes Gut (Nr. 30 ff.) behandeln.

22. Packen von Containern, Flats und Trailern

Übernimmt die NTB im Auftrage eines Schiffsvertreters das Packen von konventionell angelieferten Gütern in Container, auf Flats oder Trailer, so gilt hinsichtlich jedes Packstückes dessen Verladung in Container, auf Flat oder Trailer als Übergabe an das Schiff mit der Maßgabe, dass die NTB den Gewahrsam an dem jeweiligen Packstück von diesem Zeitpunkt an bis zum Absetzen des bepackten Containers, Flats oder Trailers an Bord für das Schiff hält.

23. Beladen von Schiffen

- 23.1 Leere und beladene Container, Flats und Trailer werden von der NTB mit eigenen Arbeitsgeräten an den schiffsseitig vorgegebenen Stauplatz verbracht. Entsprechendes gilt für mit eigener Kraft bewegte Ladungseinheiten. Als gesonderten Auftrag übernimmt die NTB ferner das Laschen der von ihr verladene Container, Flats, Trailer und sonstigen Ladungseinheiten.
- 23.2 Konventionell beförderte Güter werden von der NTB mit eigenen Hebezeugen an Bord des Schiffes gegeben. Jede Hieve gilt mit dem vollständigen Passieren der Schiffsreling als vom Schiff übernommen. Alle nach diesem Zeitpunkt liegenden, der Verbringung der Güter an den endgültigen Stauplatz dienenden, Tätigkeiten der NTB einschließlich des weiteren Geräteinsatzes erfolgen im Auftrage des Schiffes. Die Hebezeuge der NTB arbeiten im Schiffsbereich ab und bis Reling nach den Einweisungen des Schiffspersonals; das Schiff hat demgemäß für verantwortliche Zeichengebung durch einen Signalmann zu sorgen. Dem Schiff obliegen ferner eigenverantwortlich die etwa erforderlichen Hilfsmaßnahmen, wie z. B. das Führen des Gutes beim Fieren und das Abnehmen des Gutes vom Kranhaken.
- 23.3 Auf Verlangen der NTB ist ihren Mitarbeitern der Zutritt zu den Schiffsbereichen zu gewähren, in welchen sie mit ihren Hebezeugen arbeitet. Die Verantwortlichkeit des schiffsseitig eingesetzten Personals für die ihm obliegenden Tätigkeiten, wie z. B. die Zeichengebung, bleibt hierdurch unberührt.
- 23.4 Äußerlich erkennbare Beschädigungen der Güter müssen von der Schiffsführung bei Übernahme der Güter NTB schriftlich angezeigt werden. Geschieht dies nicht, gelten die Güter als unbeschädigt übernommen.

24. Löschen von Schiffen

- 24.1 Der Auftraggeber hat spätestens 48 Stunden vor Löschbeginn ein Ladungsverzeichnis einzureichen.

Das Ladungsverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Empfängers;
 2. Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke
 3. Art der Verpackung
 4. Gewicht; für Stücke über 1.000 kg: Einzelgewichte;
 5. bei Maßgütern (über fünfmal messend): Rauminhalt
 6. Inhalt (Kostbarkeiten, feuergefährliche oder sonst gefährliche Güter, Betäubungsmittel, Waffen, sowie Güter, die Aus- und Durchführverboten und -beschränkungen unterliegen, sind als solche zu kennzeichnen).
- 24.2 Container, Flats und Trailer werden von der NTB gelöscht und mit eigenen Arbeitsgeräten an Land verbracht. Sie gelten mit dem Abstellen auf den ersten Zwischenlagerplatz an Land als von der NTB übernommen. Entsprechendes gilt für mit eigener Kraft bewegte Ladungseinheiten.
- 24.3 Werden von der NTB in Containern, Flats oder auf Trailern gestaute Güter nicht ausgepackt, hält die NTB den Gewahrsam an den Gütern bis zur Auslieferung an den Empfänger bzw. bis zur Weiterverladung der Container, Flats oder Trailer auf das Anschlusstransportmittel für das löschende Schiff. An den in Containern, Flats oder auf Trailern gestauten Gütern, welche im Auftrag eines Schiffsvertreters von der NTB ausgepackt werden, hält die NTB den Gewahrsam bis zum beendeten Auspacken für das Schiff. Nach diesem Zeitpunkt gelten die ausgepackten Güter als von der NTB übernommen; sie werden alsdann ebenso behandelt wie von ihr aus Schiffen übernommene konventionell transportierte Güter.
- 24.4 Konventionell transportierte Güter sind zum Zwecke des Löschens durch die schiffsseitigen Stauer in der Luke oder an Deck so an den Hebezeugen der NTB anzuschlagen, dass Kranhaken und Kranseil beim Hieven senkrecht stehen. Das Schiff hat die einzelnen Konnossementspartien separiert und in sich geschlossen sowie in möglichst gleichen Hieven herzugeben.
- 24.5 Die Güter gelten - vorbehaltlich näherer Feststellungen über Stückzahl, Zustand etc. - mit dem Passieren der Schiffsreling als von der NTB übernommen. Im übrigen gilt Nr. 23.2 Satz 4 entsprechend.
- 24.6 Nr. 23.3 gilt entsprechend. Beim Umschlag konventionell transportierter Güter bleibt das Schiff darüber hinaus zur laufenden Überwachung des Umschlaggeschirrs während der Löscharbeiten stets verpflichtet.
- 24.7 Bei den von ihr aus Seeschiffen übernommenen Gütern übernimmt die NTB nicht die dem Verfrachter obliegende Benachrichtigung des Empfängers über die Ankunft der Güter oder über Differenzen zwischen den Angaben in den Ladungspapieren und den tatsächlichen Gegebenheiten.

25. Landseitige Auslieferung und Verladung

- 25.1 Die NTB darf die Auslieferung und eine Behandlung von mit Schiffen angebrachten Gütern bis zur endgültigen Löschung des betreffenden Schiffes verweigern, sofern anderenfalls nach ihrem Ermessen die ordnungsgemäße Durchführung des Löschgeschäftes und die erforderliche Übersicht über die zu liefernden Partien beeinträchtigt werden würde.
- 25.2 Die NTB liefert die Güter an denjenigen aus, welcher neben dem von ihm einzureichenden Auslieferungs- oder Verladeauftrag eine Freistellungserklärung des Schiffsvvertreters vorlegt, welche ihn als legitimierten Empfänger ausweist. Der Empfänger hat sich auf Verlangen von NTB auszuweisen; NTB ist aber zur Überprüfung nicht verpflichtet. Der Empfang der Güter ist vom Empfänger an NTB zu bestätigen.
- 25.3 Die Auslieferung der Güter erfolgt nur gegen Entrichtung aller für sie bei der NTB angefallenen Entgelte.
- 25.4 Die auszuliefernden Güter werden von der NTB an den von ihr bestimmten Plätzen nach näherer Maßgabe von Nrn. 19 und 20 auf Landtransportmittel verladen.

26. Direkter und indirekter Umschlag

- 26.1 Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, werden die umzuschlagenden Güter von der NTB zwischengelagert. Hierfür generell geeignete Güter kann die NTB im Freien zwischenlagern.
- 26.2 Die NTB darf einen beantragten Direktumschlag ablehnen, sofern ein solcher den Umschlag des betreffenden Gutes oder andere Umschlagsabläufe in einer für die NTB nicht zumutbaren Weise beeinträchtigen würde.
- 26.3 Führt die NTB auftragsgemäß einen Direktumschlag durch, so ist sie zur Kontrolle der Markierungen der Güter nur verpflichtet, soweit dies bei üblicher Handhabung des Umschlags ohne besondere Schwierigkeiten durchführbar ist.

27. Behandlung und Bearbeitung von Durchgangsgut

- 27.1 In den der Zwischenlagerung von Durchgangsgut dienenden Schuppen und Freilagerflächen kann NTB – ohne hierzu verpflichtet zu sein – auf Antrag den Verfügungsberechtigten und ihren Beauftragten die Behandlung ihrer Güter in dem in den bremischen Häfen üblichen Umfang gestatten. Dies gilt nicht für Güter, welche solchen Anlagen der NTB zugeführt worden sind, in denen eine Behandlung ausschließlich durch die NTB erfolgt.
- 27.2 Die Verfügungsberechtigten haben die von ihnen besichtigten oder bearbeiteten Güter wieder ordnungsgemäß zusammenzustellen oder aufzustapeln sowie notwendige Aufräumarbeiten durchzuführen, anderenfalls wird dies für Rechnung der Verfügungsberechtigten durch die NTB veranlasst.
- 27.3 Umschlagsvorbereitende Arbeiten, insbesondere das Zusammenstellen von Gütern zu Einheiten auf beziehungsweise in Lade- oder Transportmitteln, wie etwa Paletten, Container, Flats und Trailer sowie das Auflösen solcher Lade- oder Transporteinheiten einschließlich aller dazugehörigen Nebentätigkeiten (etwa Laschen oder Entlaschen) werden nur von der NTB ausgeführt.

- 27.4 Sofern nach dem Ermessen der NTB angelieferte Gütern zu ihrer Erhaltung oder Sicherung Reparaturen oder sonstige Arbeiten erfordern, kann die NTB solche Leistungen für Rechnung des Verfügungsberechtigten ausführen oder ausführen lassen, sofern der Kunde oder der Verfügungsberechtigte nicht rechtzeitig erreichbar ist und daher derartige Maßnahmen nicht selbst veranlassen kann.

28. Anhalten / Rücknahme von Gütern

- 28.1 Zur Verschiffung angenommene Güter werden angehalten, wenn der Kunde oder der Anliefernde dies schriftlich oder in der von NTB vorgeschriebenen Form verlangt. Die durch diese Maßnahme entstehenden Kosten und Folgen trägt der Kunde.
- 28.2 Der Anliefernde kann die Güter gegen Zahlung aller angefallenen Kosten zurücknehmen, sofern NTB sie nicht bereits für einen Dritten (z.B. das Schiff) verwahrt.

29. Kühlcontainer

- 29.1 NTB wird zu übernehmende Kühlcontainer innerhalb von 12 Stunden nach Übernahme an die Stromversorgung anschließen, sofern sich aus den NTB überlassenen Dokumenten für diese Güter eindeutig ergibt, dass die Kühlcontainer zu kühlende Ware enthalten. Dies gilt nur, falls ein derartiger Kühlcontainer mindestens 24 Stunden vor Ankunft bei NTB als an die Stromversorgung anzuschließender Kühlcontainer angemeldet worden ist. Die einzustellende Kühltemperatur richtet sich nach der vom Kunden oder einem von ihm beauftragten Dritten der NTB vor Anlieferung schriftlich übermittelten Kühllorder. Diese Kühllorder muss die Containernummer und die von NTB geforderten Mindestinformationen in eindeutiger Weise enthalten. Fehlen derartige Angaben, sind sie unvollständig oder nicht ordnungsgemäß übermittelt, kann NTB, ohne hierzu verpflichtet zu sein, geeignete Temperaturangaben aus sonstigen vorliegenden Unterlagen entnehmen. NTB trifft insoweit keine Verantwortlichkeit. NTB ist auch im Übrigen nicht verpflichtet, die Richtigkeit der übermittelten Angaben in der Kühllorder oder in sonstigen Unterlagen, die an sie gerichtet sind, zu überprüfen. Die Kosten des Stromanschlusses und die Verbrauchskosten trägt der Kunde.
- 29.2 NTB kann die Annahme von Kühlcontainern verweigern, wenn sie keine oder keine geeigneten Anschlüsse für diese Kühlcontainer bereitstellen kann.
- 29.3 NTB ist nicht verantwortlich für die Einhaltung von Kühl- und Verwahrfrieten und hat diese nicht zu überwachen.

IV. Lagerung von Gütern

30. Lagerung

- 30.1. NTB übernimmt Güter grundsätzlich nur zum Zweck des Güterumschlags und in diesem Rahmen zur vorübergehenden Bereitstellung zum Transport. Länger verweilendes Durchgangsgut – vgl. insbesondere Nrn. 2.2 und 21.8 – wird als Lagergut nach Lagerrecht behandelt. Solches Lagergut wird NTB in verkehrsüblicher Weise lagern und bewachen. NTB ist berechtigt, Transportmittel / Container auch unter freiem Himmel auf einem von ihr zu bestimmenden Platz zu lagern. Entsprechendes gilt für seemäßig verpackte Güter und für die Lagerung im Freien geeignete unverpackte Güter. NTB kann eingelagerte Güter innerhalb seiner Betriebsanlagen umlagern. In besonderen Fällen ist NTB auch berechtigt, die Einlagerung bei Dritten außerhalb der eigenen Anlagen vorzunehmen. NTB wird den Lagerort dem Einlagernden / Kunden mitteilen. Das Entgelt für die Lagerung ergibt sich vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung aus dem Tarif der NTB.
- 30.2 Der Verfügungsberechtigte ist berechtigt, das Lagergut während der Geschäftszeit der NTB nach Abstimmung mit NTB unter Einhaltung der betrieblichen Sicherheitsvorschriften und gegen Entgelt zu besichtigen oder durch Bevollmächtigte besichtigen zu lassen.
- 30.3 NTB ist ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, Arbeiten zur Erhaltung oder Verbesserung der lagernden Güter auszuführen. Sie ist jedoch berechtigt, solche Maßnahmen auf Kosten des Verfügungsberechtigten / Kunden vorzunehmen, wenn sie zur Abwendung von Schäden an den Gütern, an anderen Gütern oder den Lagerräumen erforderlich erscheinen.

31. Dauer der Lagerung

- 31.1 Sofern mit dem Kunden / Verfügungsberechtigten nichts anderes vereinbart ist, kann NTB jederzeit die Rücknahme der lagernden Güter verlangen. Ist ausnahmsweise eine Dauer für die Lagerung vereinbart worden oder hat sich NTB verpflichtet, bis auf weiteres die Güter zu lagern, kann NTB bei Vorliegen eines wichtigen Grundes diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, in jedem Fall aber nach einmonatiger Lagerung mit Wochenfrist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde / Verfügungsberechtigte mit der Zahlung des Lagergeldes mehr als 2 Wochen in Rückstand ist, wenn der Verkaufswert der Güter die Forderungen der NTB nicht mehr deckt oder wenn von den Gütern eine Gefährdung ausgeht oder sie zu verderben drohen.
- 31.2 Zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages bzw. auf das Verlangen der NTB hin hat der Kunde / Verfügungsberechtigte die Güter binnen 3 (drei) Werktagen zurückzunehmen. Kommt der Verpflichtete dem auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, hat NTB die in Nr. 32 genannten Rechte.

32. Verkauf von Lagergut

- 32.1 In den Fällen der Nr. 31.2 sowie bei Lagergut, das länger als zwei Monate bei NTB lagert und für die ein Berechtigter nicht bekannt, nicht aufzufinden oder nicht in Deutschland ansässig ist, kann NTB die Güter öffentlich versteigern lassen oder – sofern sie einen Marktwert haben – freihändig verkaufen. Dasselbe gilt, wenn für die Güter die fälligen Entgelte trotz Mahnung und Androhung des Verkaufes nicht innerhalb einer von NTB gesetzten, angemessenen Frist bezahlt worden sind.

- 32.2 Der beabsichtigte Verkauf wird dem Berechtigten angezeigt. Ist ein Berechtigter nicht bekannt und nicht zu ermitteln, wird der beabsichtigte Verkauf im Amtlichen Anzeiger angezeigt. Der Verkauf darf nicht vor Ablauf einer Woche nach der Anzeige erfolgen.
- 32.3 NTB ist an die vorgenannten Fristen nicht gebunden und zur Androhung des Verkaufs nicht verpflichtet, wenn es sich um leicht verderbliche oder geringwertige Güter handelt und die fälligen Entgelte nach seinem Ermessen nicht aus dem Erlös gedeckt werden können.
- 32.4 Wird für die zum Verkauf gestellten Güter kein Käufer gefunden, so kann NTB sie auf Kosten und Risiko des Kunden bzw. des Berechtigten beseitigen oder vernichten lassen.
- 32.5 NTB kann aus dem Erlös des Verkaufs seine Ansprüche wegen der Entgelte und sonstiger Verwendungen auf die Sache befriedigen. Sie hat ferner ein Pfandrecht an den Gütern und am Erlös; Nr. 34 findet Anwendung. Ist der Berechtigte nicht bekannt, so verjähren dessen Ansprüche auf Auszahlung des die Ansprüche der NTB nach Satz 1 und 2 übersteigenden Erlöses nach einem Jahr ab der Veräußerung. Nicht rechtzeitig abgeforderter Erlös wird von NTB zu Gunsten des Berechtigten, sofern bekannt, öffentlich hinterlegt.

V. Zwangsmaßnahmen

33. Unanbringliche oder ausgeschlossene Güter

- 33.1 Die NTB kann Güter, deren Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, oder bei denen ein Verfügungsberechtigter nicht festgestellt werden kann, oder Güter, deren Auslieferung sonst nicht möglich ist, für Rechnung und Gefahr des Kunden oder des Verfügungsberechtigten nach ihrem Ermessen anderweitig unterbringen.
- 33.2 Die NTB kann Güter der in Nr. 33.1 bezeichneten Art ohne weitere Förmlichkeiten bestmöglich verkaufen, wenn sie dem schnellen Verderb ausgesetzt sind, oder wenn sie nach den örtlichen Verhältnissen nicht eingelagert werden können oder wenn ihr Wert durch längere Lagerung oder die daraus entstehenden Kosten unverhältnismäßig vermindert werden würde. Die NTB kann auch solche Güter formlos verkaufen, für die sich kein Verfügungsberechtigter ermitteln lässt.
- 33.3 Güter, die den Anlagen der NTB ohne Anmeldung oder unter Nichtbeachtung von Nr. 11 zugeführt wurden, sowie Güter, die nach Ansicht der NTB als verdorben anzusehen sind, müssen auf Verlangen der NTB entfernt werden. Wird dem nicht unverzüglich entsprochen, so ist die NTB nach ihrem Ermessen berechtigt, die Güter für Rechnung und Gefahr des Verfügungsberechtigten anderweitig unterzubringen, ohne weitere Förmlichkeiten zu verkaufen oder, sofern sich beides als unzulässig erweist, zu vernichten beziehungsweise vernichten zu lassen.
- 33.4 Die NTB droht dem Verfügungsberechtigten, soweit dieser bekannt ist, bevorstehende Maßnahmen nach Nrn. 33.2 und 33.3 an.

- 33.5 Der Erlös aus einem nach Nrn. 33.2 und 33.3 durchgeführten Verkauf wird dem Verfügungsberechtigten nach Abzug der entstandenen Kosten zur Verfügung gestellt. Der Anspruch auf den Erlös verjährt nach einem Jahr ab der Veräußerung. Im Übrigen findet Nr. 32.5 entsprechende Anwendung.

34. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der NTB

- 34.1 NTB hat für alle Forderungen aus dem Vertrag mit dem Kunden ein Pfandrecht an den ihr zugeführten Gütern des Kunden oder eines Dritten, der den Leistungen der NTB hinsichtlich dieser Güter zugestimmt hat. An den Gütern des Kunden hat NTB auch ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht für alle unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus anderen mit dem Kunden abgeschlossenen Verkehrsverträgen. Diese Rechte erstrecken sich auch auf die anstelle der Güter hinterlegten Beträge sowie auf Forderungen, die als Entschädigung wegen Brandschadens oder aus sonstigen Gründen an die Stelle von Gütern treten. Forderungen der im vorhergehenden Satz genannten Art gelten mit ihrer Entstehung als an die NTB abgetreten.
- 34.2 Ist der Schuldner im Verzug, so hat die NTB nach einmaliger erfolglos gebliebener Mahnung das Recht, von den Gütern so viel, wie nach ihrem Ermessen zur Befriedigung ihrer Forderungen erforderlich ist, ohne weitere Förmlichkeiten zu verkaufen. Der formlose Verkauf kann auch dann erfolgen, wenn sich der Schuldner nicht ermitteln lässt.

VI. Behandlung von Schadensfällen

35. Schadensfeststellung

- 35.1 Bei der Annahme und Auslieferung der Güter sowie beim Direktumschlag stellt die NTB lediglich solche Mängel fest, die äußerlich leicht erkennbar sind (vgl. Nr. 10). Das Ergebnis wird schriftlich niedergelegt oder auf elektronischen Datenträgern erfasst und dem Verfügungsberechtigten auf Verlangen mitgeteilt.
- 35.2 Wird ein Verlust, eine Minderung oder eine Beschädigung an den von der NTB übernommenen Gütern durch den Verfügungsberechtigten angemeldet, so stellt die NTB den Zustand der Güter und nach Möglichkeit auch die Ursache und den Zeitpunkt des Schadens fest und macht dem Verfügungsberechtigten über das Ergebnis schriftlich Mitteilung.
- 35.3 Bei der Übernahme von Gütern aus Schiffen vertritt die NTB dem Verfrachter gegenüber nicht die aus den Konnossementen, Ladescheinen oder sonstigen Beförderungspapieren herzuleitenden Rechte des Empfängers. Insbesondere obliegt ihr nicht die Schadensanzeige nach § 510 HGB oder die Teilnahme an einer schiffsseitig veranlassten Besichtigung der Güter.

36. Schadensanzeige

- 36.1 Ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter ist der NTB spätestens bei der Auslieferung der Güter an den Empfangsberechtigten oder seinen Beauftragten schriftlich anzuzeigen. War der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar, so genügt es, wenn die Anzeige innerhalb von drei Tagen nach diesem Zeitpunkt abgesandt wird. In der Anzeige ist der Verlust oder die Beschädigung hinreichend konkret zu kennzeichnen. Eine nur formelhafte Kennzeichnung des Schadens genügt nicht.
- 36.2 Der Auslieferung an den Empfangsberechtigten stehen gleich die Verladung der Güter in Eisenbahnwaggons oder Container, Flats oder Trailer sowie die Übergabe der Güter an das Schiff.
- 36.3 Der Anzeige nach Nr. 36.1 bedarf es nicht, wenn der Zustand der Güter oder deren Maß, Zahl oder Gewicht spätestens in dem in Nr. 36.1 Satz 1 genannten Zeitpunkt unter Hinzuziehung eines für Schadensaufnahmen zuständigen Mitarbeiters der NTB festgestellt und schriftlich festgehalten worden ist.
- 36.4 Ist ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter weder angezeigt noch in der in Nr. 36.3 bezeichneten Weise festgestellt worden, so wird vermutet, dass die Güter vollständig und so ausgeliefert worden sind, wie es in den Umschlagspapieren der NTB vermerkt ist, und dass, falls ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter nachgewiesen wird, dieser Schaden auf einem Umstand beruht, den die NTB nicht zu vertreten hat.

VII. Haftung; Verjährung

37. Haftung des Kunden

- 37.1 Der Kunde haftet für jeden von ihm verursachten Schaden, insbesondere für Schäden aus Versäumnissen / Fehlern in der Zollbehandlung und für Schäden aus unrichtigen, ungenauen, ungenügenden oder verspäteten Angaben, insbesondere über die Stückzahl, das Gewicht, die Beschaffenheit (z.B. Gefährlichkeit) von Gütern, Besonderheiten des Transportmittels sowie für Schäden durch Mängel der Güter oder ihrer Verpackung. Gehaftet wird insbesondere für Schäden an den Gütern und ihrer Verpackung selbst, an den Anlagen von NTB, an dort lagernden oder umgeschlagenen Gütern sowie an dem Eigentum Dritter oder an Personen. Die §§ 413, 414 HGB gelten entsprechend.
- 37.2 Der Kunde hat ein Verschulden derjenigen Person, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, im gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.
- 37.3 Der Kunde haftet für alle Kosten, Auslagen und Aufwendungen, die entstehen, weil auf behördliche Aufforderung (z.B. der Polizei, Feuerwehr, Zoll, Katastrophenschutz o.Ä.) Maßnahmen ergriffen werden mussten, die in die Risikosphäre des Kunden fallen, oder weil ein Verstoß des Kunden gegen Bestimmungen dieser AGB zu derartigen Kosten, Auslagen oder Aufwendungen bei NTB geführt haben.

38. Haftung NTB: Güterumschlag, speditionelle Tätigkeit

- 38.1 NTB haftet bei Verletzung ihrer Pflichten beim Güterumschlag und allen damit zusammenhängenden Leistungen, einschließlich umschlagsbedingter Zwischenlagerung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 425 bis 439 HGB (Haftung des Frachtführers) unter Berücksichtigung nachfolgender Regelungen. Für eine speditionelle Tätigkeit der NTB gelten die ADSp (vgl. Ziffer 7) vorrangig und im Übrigen nachfolgende Regelungen.
- 38.2 Für die Entschädigung bei Verlust oder Beschädigung des Gutes gelten die nachfolgenden, von der gesetzlichen Regelung teilweise abweichenden Vereinbarungen:
- a) Die Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes ist auf den Betrag von zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Gutes begrenzt.
 - b) Besteht das Gut aus mehreren Frachtstücken (Sendung) und sind nur einzelne Frachtstücke verloren oder beschädigt worden, so ist der Berechnung nach Absatz a)
 - (i) die gesamte Sendung zugrunde zu legen, wenn die gesamte Sendung entwertet ist, oder
 - (ii) der entwertete Teil der Sendung zugrunde zu legen, wenn nur dieser Teil der Sendung entwertet ist.
 - c) Die vorgenannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro entsprechend dem Wert des Euros gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag der Übernahme der umzuschlagenden Güter oder an dem von den Parteien vereinbarten Tag umgerechnet. Der Wert des Euros gegenüber dem Sonderziehungsrecht wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen anwendet.
- 38.3 NTB haftet wegen Überschreitung einer Übergabefrist / vereinbarten Frist nur bis zur Höhe des dreifachen Betrages des berechneten Entgelts für den betroffenen Container bzw. das betroffene Gut.
- 38.4 Führt der Güterumschlag durch NTB dazu, dass für NTB eine Haftung als ausführender Verfrachter gemäß § 509 HGB entsteht, wird ausdrücklich vereinbart, dass NTB nicht haftet für ein Verschulden ihrer Leute, wenn der Schaden entsteht
- a) durch Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes oder
 - b) durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffes (außer bei Maßnahmen, die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen wurden).

Der Kunde wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf seine Verpflichtung nach Ziffer 41.6 hingewiesen.

38.5 Die Haftung von NTB für Güterfolgeschäden, reine Vermögensschäden und sonstige Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn wird ausdrücklich ausgeschlossen.

38.6 Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse in dieser Ziffer gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, welche NTB, ihre Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen haben.

39. Haftung NTB: Lagerung (Nr. 30 ff.)

39.1 Die Haftung der NTB bei Verlust oder Beschädigung von Gütern einschließlich ihrer Verpackung ist auf deren gemeinen Wert beschränkt. Eine Haftung für Güterfolgeschäden, reine Vermögensschäden und sonstige Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn wird ausdrücklich ausgeschlossen. NTB haftet nicht für atypische Schäden.

39.2 Es wird vermutet, dass ein Schaden, der nach den Umständen des Falles eingetreten sein kann aus

- a) Verfügungen von hoher Hand, höherer Gewalt, Terroranschlägen, Streik, Aussperrung oder sonstigen Arbeitsbehinderungen,
- b) Handlungen oder Unterlassungen des Verfügungsberechtigten oder seiner Gehilfen,
- c) Be- oder Entladen der Güter durch die Verfügungsberechtigten oder ihre Gehilfen,
- d) fehlender oder mangelhafter Verpackung, unzureichender oder falscher Kennzeichnung, Markierung, Angabe von Maßen oder Gewichten, nicht ausreichender Bezeichnung von Schwerpunkt- oder Anschlagstellen,
- e) verborgenen Mängeln oder der eigentümlichen natürlichen Art und Beschaffenheit der Güter,
- f) der vereinbarungsgemäß oder üblicherweise erfolgten Unterbringung der Güter im Freien, in nur überdachten Lagern oder in solchen Räumen, in welchen nach Ziffer 25 den Verfügungsberechtigten oder ihren Beauftragten die Behandlung ihrer Güter gestattet ist,

aus dieser Gefahr entstanden ist. NTB hat für diese Schadensursachen nicht einzustehen.

39.3 Die Haftung der NTB ist im Übrigen nach Maßgabe der Ziffern 38.2 und 38.3 betragsmäßig begrenzt.

39.4 Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer gelten nicht im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organen oder leitenden Mitarbeitern der NTB sowie im Fall schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

Entstand der Schaden infolge einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) durch einen einfachen Erfüllungsgehilfen der NTB, gelten die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer 39 nur dann nicht, wenn der Kunde bei Auftragserteilung und rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten durch NTB schriftlich bei NTB einen höheren Wert der Güter angibt. Als Haftungsgrenze gilt dann der

angegebene Wert des Gutes. NTB wird in diesem Fall ihre Tätigkeit entsprechend dem deklarierten Wert der Güter auf Kosten des Kunden zusätzlich versichern.

- 39.5 Die Haftung der NTB für leicht fahrlässiges Verhalten ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen wird (vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 39.4 Absatz 2) ausgeschlossen.

40. Höhere Gewalt

Schäden, Aufwendungen und/oder Verzögerungen, die durch höhere Gewalt entstehen, führen nicht zu einem Schadens- oder Aufwendungsersatzanspruch der jeweils anderen Partei. Höhere Gewalt sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Naturereignisse (wie z.B. Sturm (mehr als 7 Bft), Überflutung, Blitzschlag, Schnee, Eis, Hagel), Feuer, Explosion, Streik (auch in Form der Arbeit nach Vorschrift), Aussperrung, Diebstahl durch Dritte (sofern NTB zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung ergriffen hatte), sowie sonstige Ereignisse, die abzuwenden die betroffene Partei mit zumutbaren Mitteln nicht in der Lage war. Für die Zeitspanne, in der die höhere Gewalt oder ihre Auswirkungen andauern, ist die betroffene Partei von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die betroffene Partei hat der anderen Partei das Eintreten und die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt sowie, wenn möglich, deren Auswirkungen innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich anzuzeigen.

41. Ergänzende Regelungen zur Haftung der NTB

- 41.1 NTB haftet für unmittelbare Schäden, die nicht Güterschäden oder Verzögerungsschäden darstellen, höchstens auf den Betrag von € 50.000,00 je Schadensfall außer dem Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organen oder leitenden Mitarbeitern der NTB.
- 41.2 Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in den Ziffern 38 bis 41 gelten nicht im Falle einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 41.3 Die Haftungsregelungen in den Ziffern 38 bis 41 beziehen sich auf Ansprüche jeglicher Rechtsgrundlage, einschließlich Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.
- 41.4 Stehen in einem Schadensfall mehreren Personen Ersatzansprüche gegen NTB zu, welche zusammengerechnet die in den Ziffern 38 bzw. 39 bestimmte Höchsthaftung übersteigen, so wird die von jedem Anspruchsteller als Hauptforderung zu beanspruchende Summe, sofern sie selbst die Höchsthaftung übersteigt, zunächst auf den Betrag der Höchsthaftung reduziert. Auf die sich danach ergebende Summe aller Ansprüche wird der von der NTB insgesamt zu zahlende Haftungshöchstbetrag anteilig verteilt. Ist die Höhe einzelner Ansprüche oder die Verteilung unter die einzelnen Anspruchsteller streitig, so kann sich NTB von jeder Haftung gegenüber allen Anspruchstellern dadurch befreien, dass NTB den insgesamt zu zahlenden Haftungshöchstbetrag hinterlegt.
- 41.5 Werden Ansprüche der Geschädigten gegen Organe oder Mitarbeiter der NTB oder solche Personen, für die eine arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht der NTB besteht, erhoben, so können sich diese Personen auf alle für die NTB geltenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse berufen. Dies gilt nicht, wenn das betreffende Organ, der betreffende Mitarbeiter oder die betreffende Person vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat.

- 41.6 Der Kunde ist verpflichtet, NTB, deren Organe, Mitarbeiter, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen von Ansprüchen Dritter, mit denen der Kunde einen Vertrag abgeschlossen hat, freizuhalten, soweit diese Ansprüche über die durch diesen Abschnitt der AGB begrenzte Haftung der NTB hinausgehen. Die Haftung des Kunden ist durch Vereinbarung mit dem Dritten auf die im Abschnitt VII dieser AGB genannten Höchstbeträge zu begrenzen bzw. durch Vereinbarung der entsprechenden Haftungsausschlüsse auszuschließen.
- 41.7 Der Kunde und NTB gehen davon aus, dass die in den Ziffer 38 ff. genannten Haftungsbeschränkungen betragsmäßig dem üblicherweise vertragstypisch vorhersehbaren Schaden entsprechen. Trifft dies im Einzelfall nicht zu, so muss der Kunde NTB darüber schriftlich informieren. Soll in einem solchen Fall eine andere Haftungsbeschränkung vereinbart werden, so bedarf diese zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

42. Verjährung

- 42.1 Alle Ansprüche wegen Güterschadens, Güterverlustes oder Fristüberschreitung gegen NTB, ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die den Regelungen in Nummer 38 und 39 unterfallen, verjähren in einem Jahr. Wurde der Schaden vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, herbeigeführt, beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.
- 42.2 Für den Beginn der Verjährungsfrist nach Ziffer 42.1 gilt § 439 Abs. 2 HGB. Unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 HGB (Erhebung von Ersatzansprüchen in Textform) wird der Lauf der Verjährungsfrist gehemmt.
- 42.3 Alle sonstigen Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen NTB, ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag der Entstehung des Anspruches.

VIII. Schlussbestimmungen

43. Rechtsanwendung; Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 43.1 Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen der NTB und ihren Kunden findet deutsches Recht Anwendung.
- 43.2 Erfüllungsort ist Bremerhaven; für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist das Amtsgericht Bremerhaven beziehungsweise das Landgericht Bremen zuständig; für Ansprüche gegen die NTB sind diese Gerichte ausschließlich zuständig.

44. Eventuelle Teilunwirksamkeit

- 44.1 Sollte eine der vorangehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Vorschriften dieser AGBO.
- 44.2 Die unwirksame (Teil-)Bestimmung ist im Wege der Vertragsergänzung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die den angestrebten Zweck, soweit möglich, in gesetzlich zulässiger Weise erreicht.
-